



► an den Grossen Rat

ED/P051079/P027250

## Ratschlag

betreffend

Änderung des Schulgesetzes zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für einen definitiven Schulausschluss im postobligatorischen Schulbereich bei andauerndem, unbegründetem Verstoß gegen die Präsenz- und Absenzenordnung

(Änderung des Schulgesetzes (SG 410.100) § 61)

sowie

Motion Markus G. Ritter und Konsorten betreffend Änderung § 61 des Schulgesetzes

vom 5. Juli 2005 / 051079/ 027250 / ED

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am  
8. Juli 2005

## 1. Ausgangslage

Die pädagogischen und didaktischen Ziele der Schule wie auch die Pflichten, Rechte und Verbindlichkeiten von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden sind dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen. Dieser Wandel findet seinen Ausdruck auch in einem wachsenden Pluralismus der Erziehungsgrundsätze und –stile der Erziehungsberechtigten. Die unterschiedlichen Ansprüche, Erwartungen, Haltungen und Auffassungen der Eltern- und Schülerschaft haben den Druck auch auf die Theorie und Praxis der bestehenden Präsenz- und Absenzenregelungen der Schule spürbar ansteigen lassen.

Die Schulpflicht ist in § 55 des Schulgesetzes festgehalten, die Grundlagen für die Präsenz- und Absenzenordnung und für die Dispensationen in den §§ 24 – 37 der Schulordnung, die disziplinarischen Mittel bei Verstoss gegen diese Ordnung in den §§ 57 – 60 der Schulordnung. § 61 des Schulgesetzes nennt die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schule ausgeschlossen werden kann:

*§ 61 <sup>1</sup> Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler gefährden, können durch die Inspektion ihrer Schule aus der Schule ausgewiesen werden. Vor Erlass dieser Verfügung ist der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.*

*<sup>2</sup> In dringenden Fällen ist der Schulvorsteher berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.*

Soll ein Schüler oder eine Schülerin aus der Schule ausgeschlossen werden, auferlegt § 61 Abs. 1 des Schulgesetzes der Inspektion die Pflicht zu beweisen, dass der Schüler oder die Schülerin den Unterricht oder die Mitschüler gefährde. Dieser Beweis kann bei unbegründetem, unregelmässigem Schulbesuch nicht erbracht werden, denn er gefährdet weder den Unterricht noch andere Mitschülerinnen und Mitschüler. Das bedeutet, dass die gültigen Rechtsgrundlagen einen Schulausschluss wegen unbegründetem, unregelmässigem Schulbesuch auch in der postobligatorischen Schulzeit nicht zulassen.

Die nachstehend erläuterte und begründete, auf einer Motion aus dem Grossen Rat beruhende Revision von § 61 des Schulgesetzes will die Verbindlichkeit der Präsenzverpflichtung auch im postobligatorischen Schulbereich erhöhen und die rechtliche Grundlage für einen definitiven Schulausschluss für jene nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler schaffen, die unbegründet und andauernd gegen die Präsenzverpflichtung verstossen.

## 2. Motion Markus G. Ritter

An seiner Sitzung vom 18. September 2002 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt dem Regierungsrat die Motion Markus G. Ritter und Konsorten betreffend die Änderung des § 61 des Schulgesetzes überwiesen:

*Die konsequente Durchsetzung der Absenzenordnung stellt die Oberen Schulen vor schwierige Probleme. So ist es stossend, dass auch bei hartnäckigen Schwänzern kein definitiver Schulausschluss möglich ist. § 61 sieht den Fall der Absenzen nicht explizite vor, sodass es anspruchsvolle Beweisverfahren braucht, um einen Schulausschluss zu erreichen. Es müsste nämlich bewiesen werden, dass der abwesende Schüler oder die abwesende Schülerin den Unterricht oder die Mitschüler gefährdet. Ein regelmässiger Schulbesuch ist jedoch Voraussetzung für gute Lernerfolge.*

Die Motion verlangt also, es sei § 61 des Schulgesetzes so zu revidieren, dass auch der Verstoss gegen die Präsenz- und Absenzenordnung zu einem definitiven Schulausschluss führen kann.

In seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2002 wies der Regierungsrat darauf hin, dass eine solche Änderung nur für den postobligatorischen Bereich, also für das 10.-12. Schuljahr, denkbar ist. Während der obligatorischen Schulzeit vom Kindergarten bis und mit Abschluss des 9. Schuljahres ist die Schulpflicht eine doppelte: Es ist die Pflicht der Schülerin bzw. des Schülers, die Schulpflicht zu erfüllen und regelmässig am Unterricht teilzunehmen, und es ist die Pflicht des Staates, den regelmässigen Schulbesuch im Interesse der Schülerinnen und Schüler und der Gesellschaft durchzusetzen. Der Gesetzgeber würde sich in Widerspruch zu dieser von ihm selbst gesetzten Pflicht setzen, wenn er die Möglichkeit schaffen würde, die vom Kindergarten bis und mit 9. Schuljahr dauernde Schulpflicht bei unregelmässigem Schulbesuch mit einem Schulausschluss aufzuheben.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2003 die Motion Markus G. Ritter und Konsorten an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

## 3. Änderung des Schulgesetzes

Der Regierungsrat schlägt Ihnen vor, § 61 Abs. 1 Schulgesetz mit dem folgenden Satz zu ergänzen:

*„Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden.“*

Damit soll die Rechtsgrundlage für einen definitiven Schulausschluss bei andauerndem Verstoss gegen die Präsenz- und Absenzenordnung geschaffen werden.

Mit dem Adjektiv "andauernd" soll zum einen zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Schulausschluss auch im postobligatorischen Schulbereich eine sehr schwerwiegende Entscheidung ist, die erst am Ende von mehreren Verstössen gegen die Präsenzverpflichtung ergriffen werden kann. Sie ist in diesem Sinne immer nur eine ultima ratio und soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn alle anderen unterstützenden und disziplinarischen Mittel nicht zum erwünschten Ergebnis führen und wenn die Prognose schlecht ist. Das bedeutet auch, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit insofern streng zu beachten ist, als der Schulausschluss nur verfügt werden darf, wenn andere, weniger einschneidende Massnahmen zu kurz greifen würden. Zum andern soll der verfügenden Behörde, der Inspektion, ein Ermessensspielraum übertragen werden, der sie nicht zu einem schematischen Vorgehen zwingt, sondern es ihr ermöglicht, die Biographie und die Lebens- und Schulsituation einer Schülerin oder eines Schülers zu berücksichtigen. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde diese Formulierung von der Konferenz der Rektoren und von den Inspektionen der Oberen Schulen begrüsst.

Mit der Revision von § 61 Schulgesetz soll auch die Bestimmung betreffend die Anzeige an die Vormundschaftsbehörde der aktuellen Rechtslage angepasst werden. Mit dem Herabsetzen des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre können auch erwachsene Schülerinnen und Schüler von einem Schulausschluss betroffen sein. Eine Anzeige an die Vormundschaftsbehörde ist aber nur bei unmündigen Schülerinnen und Schülern sinnvoll, denn vormundschaftliche Massnahmen kommen nur bei Unmündigen in Frage. Diese Anpassung wird von der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt begrüsst.

### **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

://: Die beiliegenden Änderungen des Schulgesetzes werden genehmigt.

Die Motion Markus G. Ritter und Konsorten betreffend § 61 des Schulgesetzes wird als erledigt abgeschrieben.

Basel, 6. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Vizestaatsschreiber

Dr. Ralph Lewin

Felix Drechsler

Beilagen

- Gesetzestext
- Synopse Änderung des Schulgesetzes